

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **19.03.2012** AZ: **BSG 2012-02-28** 

## Beschluss zu BSG 2012-02-28

In der Sache BSG 2012-02-28

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegner zu 1-3 -

wegen

**Parteiausschluss** 

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Joachim Bokor, Georg von Boroviczeny, Michael Ebner, Markus Gerstel und Claudia Schmidt in seiner Sitzung vom 19.03.2012 einstimmig beschlossen:

## Der Antrag wird abgelehnt.

ī.

Gegen den Antragsteller wurde am 29.12.2011 vor dem Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern ein Parteiausschlussverfahren eröffnet. Aufgrund mehrerer möglicher Verstöße der Richter gegen die Bundessatzung, sieht er sich in seinen Rechten durch die Richter erheblich verletzt.

Der Antragsteller beantragt:

Den Parteiausschluss gegen die mit dem PAV betrauten Mitglieder des Landesschiedsgerichtes, der Antragsgegner zu 1–3, wegen vorsätzlicher Verstöße gegen die Bundessatzung.

Mangels formaler Antragsberechtigung wurden die Antragsgegner nicht gehört.

II.

Der Antragsteller ist weder aufgrund der Bundes- noch der Landessatzung formal berechtigt, einen Parteiausschluss gegen ein anderes Parteimitglied zu beantragen.¹ Dieses Recht steht nur dem Bundesvorstand und möglicherweise Landesvorständen zu.

Die Anrufung ist daher offensichtlich unzulässig und abzuweisen.<sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> vgl. BSG 2011-04-11-3, BSG 2011-12-07

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> vgl. BSG 2011-12-07